

Entscheidung über die Zulassung.

§ 367

(1) Über die Zulassung des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das Gericht, dessen Urteil mit dem Antrag angefochten wird. Wird ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urteil aus anderen Gründen als auf Grund des § 359 Nr. 3 oder des § 362 Nr. 3 angefochten, so entscheidet das Gericht, gegen dessen Urteil die Revision eingelegt war.

(2) Die Entscheidung erfolgt ohne mündliche Verhandlung.

Anm.! Durch § 26 der VO über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1658) war das Gericht ermächtigt worden, die Entscheidung über einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens auszusetzen. Durch Art. 6 der 3. VO zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 29. Mai 1943 (RGBl. I S. 342) war Abs. 1 S. 2 neu gefaßt worden.

Anordnung des Chefs der Deutschen Justizverwaltung der sowjetischen Besatzungszolle in Deutschland über die Zuständigkeit in Wiederaufnahmeverfahren vom 1. April 1918 (ZVOBl. S. 126):

In Ergänzung der Anordnung über die Zuständigkeit in gerichtlichen Verfahren und ihre Überleitung vom 8. Mai 1947 (Zentralverordnungsbl. S. 15) wird mit Ermächtigung der Rechtsabteilung der Sowjetischen Militär-Administration weiterhin folgendes angeordnet:

§ 1

Für die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil eines Wehrmachtgerichts geschlossenen Verfahrens ist die Strafkammer des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk die der Verurteilung zugrunde gelegte Tat als begangen festgestellt ist. Die erneute Hauptverhandlung findet vor dem Gericht statt, dem die Aburteilung der im angefochtenen Urteil festgestellten Tat nach den jetzt geltenden Zuständigkeitsbestimmungen obliegt.